

**48. In welcher Weise ist die Berufung nach der Neuregelung sachlich zu begründen?**

**RPD. § 519 Abs. 3 Nr. 2.**

**VI. Zivilsenat. Beschl. v. 26. März 1934 i. S. L. (Wekl.) w. K. als  
Verwalter im Konkurs über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft J. J. & Co. (Hl.). VIB 3/34.**

- I. Landgericht Hamburg.**
- II. Oberlandesgericht daselbst.**

## Sachverhalt und Gründe.

Gegen das Urteil des Landgerichts, das den Beklagten zur Zahlung von 13653,25 RM. nebst Zinsen und zur Herausgabe von Wechseln verurteilt, hat dieser am 16. Januar 1934 rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthält den Antrag, unter Aufhebung des Urteils die Klage kostenpflichtig abzuweisen; dann wird fortgefahren: Zur Begründung der Berufung wird auf die Ausführungen I. Instanz Bezug genommen. Die vorbehaltene Ergänzung innerhalb der Begründungsfrist ist nicht erfolgt. Durch Beschluß vom 20. Februar 1934, zugestellt am 27. Februar, hat das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen, „da der Beklagte die Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht schriftlich begründet hat.“

Mit der rechtzeitigen sofortigen Beschwerde rügt der Vertreter des Beklagten zunächst, daß der Beschluß unzureichend begründet sei, da er sich nicht mit dem Inhalt der Berufungsschrift befasse. Aus dem Beschluß kann jedoch entnommen werden, daß der Berufungsrichter die Begründung der Berufung in der Berufungsschrift als dem Gesetze nicht entsprechend angesehen hat. Wollte man aber auch annehmen, daß die Berufungsschrift unbeachtet geblieben ist, so sieht der Senat von der rechtlichen Möglichkeit, wegen des Verfahrensmangels die Sache unter Aufhebung des Beschlusses zurückzuverweisen (§ 539 in Verbindung mit § 575 ZPO.; vgl. RGZ. 36 S. 419; Baumbach ZPO. Bem. 1 zu § 575), deshalb ab, weil weitere tatsächliche Erörterungen nicht in Betracht kommen und weil dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten ist.

Auf die im Januar 1934 eingelegte Berufung findet das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) — *ÄndGes.* — nach dessen Art. 9 Nr. I und Nr. III 2 Anwendung. Schon die Novelle der Zivilprozeßordnung vom 13. Februar 1924 hatte an Stelle der früheren Sollvorschrift eine Pflicht zur Begründung der Berufung eingeführt. Das am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Änderungsgesetz (die neue Fassung der Zivilprozeßordnung hat der Reichsminister der Justiz auf Grund des Art. 10 *ÄndGes.* unterm 8. November 1933 [RGBl. I S. 821] bekannt gemacht) läßt im Wortlaut bestehen die Vorschriften über die all-

gemeine Pflicht zur Begründung der Berufung und über die dabei zu wählende Form und Frist sowie über die Berufungsanträge (§ 519 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1). Grundlegend geändert ist dagegen der notwendige sachliche Inhalt der Berufungsbegründung. Während bisher nur erfordert wurde „die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt“, muß die Berufungsbegründung nach der neuen Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 enthalten:

die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

Danach unterscheidet das Gesetz zwischen zwei Arten der Berufungsbegründung. Einmal kann gerügt werden, daß der erste Richter den ihm vorliegenden Sachverhalt unrichtig beurteilt habe, das sind die Berufungsgründe im engeren Sinn; ferner kann die Partei zur „Rechtfertigung“ ihrer Berufung neue Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden vorbringen. Der erste über die Anfechtung des Urteils handelnde Satzteil ist völlig neu. Nach dem klaren Wortlaut und Sinn müssen die Gründe der Anfechtung bestimmt bezeichnet und im einzelnen angeführt werden. Keinesfalls kann danach genügen eine farblose Verweisung auf die Ausführungen der ersten Instanz, worauf sich die Berufungsschrift beschränkt hat. Aber auch die Kennzeichnung der allgemeinen Richtung, in welcher sich die Angriffe der Berufung bewegen sollen, z. B. „die Rechtsauffassung (oder die Beweiswürdigung) wird beanstandet“, reicht entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht aus, um das Formerfordernis zu erfüllen. Denn eine so allgemeine Erklärung als Berufungsbegründung ist unvereinbar mit der Vorschrift, daß die Anfechtungsgründe „im einzelnen“ anzuführen sind. Die jetzige Fassung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ist wörtlich übernommen aus dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung, den das Reichsjustizministerium 1931 veröffentlicht hat (dort § 482). In der Begründung zum Entwurf ist S. 350 ausgeführt, daß die Erweiterung der Begründungspflicht gerade jene allgemeinen Begründungen verhindern solle. Die Partei müsse vielmehr zu erkennen geben, welche bestimmte Rechtsansicht des Richters sie bekämpft, welche Gründe sie ihr entgegensetzt und aus welchen Gründen sie seine Beweiswürdigung für unzutreffend erachtet. Dieser Standpunkt wird

auch, soviel zu ersehen, im Schrifttum einhellig vertreten (Volkmar in *F.W.* 1933 S. 2429; Stein-Jonas *B.P.D.* 15. Aufl. Bem. III 2 zu § 519; Baumbach *B.P.D.* Bem. 6 zu § 519; Mohr und Heinzelmann *B.P.D.* Bem. 1 zu § 519).

Beanstandet der Berufungskläger das Urteil im übrigen nicht und stützt er sich nur auf neue Tatsachen und Beweise, so muß er sie in der Berufungsbegründung bezeichnen. Auch in dieser Richtung ist die Begründungspflicht gegenüber der Fassung der Novelle aus dem Jahre 1924 verschärft. An die Stelle der bloßen Angabe ist die bestimmte Bezeichnung des neuen Vorbringens getreten, und die Tatsachen und Beweiserklärungen sind schlechthin, nicht nur insoweit in die Berufungsbegründung aufzunehmen, als die Partei sie zu dieser Zeit geltend zu machen beabsichtigt. Es ist jedoch auf die verschärfsten Vorschriften des § 529 Abs. 2 und 3 der *B.P.D.* hinzuweisen, wonach neues Vorbringen nur noch beschränkt zulässig ist. Gegenüber der Umgestaltung der Vorschriften über die Pflicht zur sachlichen Begründung der Berufung im jetzigen Abs. 3 Nr. 2 des § 519 *B.P.D.* passen die auf der Fassung der Novelle von 1924 fußenden Urteile des Reichsgerichts (*R.G.B.* Bd. 125 S. 33 mit Nachweisen) nicht mehr. Diese Entscheidungen gehen dahin, daß neben dem Erfordernis der Anträge eine besondere Begründung der Berufung dann nicht erforderlich sei, wenn neues Vorbringen nicht von vornherein beabsichtigt werde. Gerade gegen diese Entscheidungen wendet sich die Erläuterung zum Entwurf von 1931 a. a. O.; sie sind durch die neuen Vorschriften überholt. Enthält die Begründung der Berufung weder einen genauen Anfechtungsgrund noch neue Tatsachen oder Beweise, so ist die Form des § 519 Abs. 3 Nr. 2 nicht erfüllt und die Berufung ist nach § 519b als unzulässig zu verwerfen (Stein-Jonas a. a. O. Bem. III 3, IV 1b; Volkmar a. a. O.; Baumbach a. a. O.). Den Parteien sind strengere Pflichten auferlegt, um durch straffere Zusammenfassung des Streitstoffes in der Berufungsbegründung das Verfahren zu beschleunigen.